



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. April 2014
(OR. en)**

**7472/14
ADD 1 REV 1**

**PV CONS 14
SOC 188
SAN 124
CONSOM 77**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3301. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 10. März 2014 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 7113/14 PTS A 18)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen [erste Lesung] (GA+E)..... 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen [erste Lesung] (GA+E)..... 4
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt [erste Lesung] (GA)..... 5

B-PUNKTE (Dok. 7100/14 OJ/CONS 13 SOC 169 SAN 105 CONSOM 68)

5. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika 5
6. Europäisches Semester 2014: Beitrag für den Europäischen Rat (Tagung am 20./21. März 2014)..... 6
7. Strategie Europa 2020: Bestandsaufnahme 7
8. Sonstiges..... 5
 - b) Zur Beratung vorliegende Gesetzgebungsdossiers

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 120/13 ENV 1159 ENT 332 CODEC 2811

+ COR 1 (de)

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärungen der Kommission:

Zur Zielvorgabe für 2025

"Bei der Folgenabschätzung zu einer Zielvorgabe für 2025 wird die Kommission die Zweckmäßigkeit einer Reihe unterschiedlich ehrgeiziger Ziele / Reduktionsprozentsätze in Übereinstimmung mit den langfristigen Klimaschutzzielen der EU und dem Verlauf der Emissionsreduktionen gemäß dem Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 prüfen. Diese Folgenabschätzung wird sich auf die Bandbreite von 68-78 g CO₂/km erstrecken, die das Europäische Parlament für ein Ziel für 2025 anstrebt und die einer jährlichen Reduktion von 4-6 % gegenüber dem Ziel für 2020 entspricht. Ebenso ist bei der Folgenabschätzung eine Vielzahl von Fragen wie z.B. die langfristigen Ziele der Klimaschutzpolitik, Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbarkeit von Technologien, soziale Gerechtigkeit oder Wettbewerbsneutralität zu berücksichtigen. In der Schlussfolgerung der Folgenabschätzung zu einer angemessenen ehrgeizigen Zielvorgabe für 2025 muss in jedem Fall ein Ausgleich zwischen den Auswirkungen in den einzelnen bewerteten Bereichen gefunden werden."

Zum WLTP

"Die Kommission unterstützt nachdrücklich die laufenden Arbeiten im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), wobei angestrebt wird, dass der weltweite Prüfzyklus für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) für neue Fahrzeugtypen ab 1. Januar 2017 anwendbar ist. Die Arbeit der UNECE ist bereits weit fortgeschritten, und die Kommission beabsichtigt, den neuen Testzyklus und die Testverfahren im Jahr 2014 in EU-Recht umzusetzen."

Zum Verfahren der Annahme von Durchführungsrechtsakten

"Die Kommission unterstreicht, dass es dem Wortlaut und dem Geist der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Die Anwendung dieser Bestimmung muss einer spezifischen Notwendigkeit entsprechen, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts annehmen kann, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird. Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten Regel darstellt, ist die Anwendung von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers anzusehen, sondern ist eng auszulegen und daher zu begründen."

Gemeinsame Erklärung Belgiens, Dänemarks und der Niederlande

"Da den Autoherstellern unbedingt Berechenbarkeit geboten werden muss, unterstützen Belgien, Dänemark und die Niederlande die Annahme der *"Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen"*, fordern jedoch gleichzeitig eine rechtzeitige Anpassung der ehrgeizigen Ziele im Einklang mit dem *"Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050"* (KOM (2011) 0112 endg.) und die möglichst baldige Einführung eines überarbeiteten Prüfzyklus und der damit zusammenhängenden Prüfverfahren, um den Emissionen im praktischen Fahrbetrieb besser gerecht zu werden."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 132/13 SOC 1048 FSTR 170 CADREFIN 376 REGIO 310
CODEC 2989

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der dänischen und der britischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3 AEUV).

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Nahrungsmittelhilfe und materielle Hilfe wird besser und wirksamer von den einzelnen Mitgliedstaaten über ihre eigenen Sozialprogramme und ihre regionalen und lokalen Behörden geleistet. Maßnahmen der EU zur sozialen Inklusion sollten aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert und nicht an die Schaffung eines gesonderten Fonds geknüpft werden."

Erklärung Dänemarks

"Dänemark räumt ein, dass Maßnahmen speziell für die am stärksten benachteiligten Personen in Europa ergriffen werden müssen.

Allerdings vertritt Dänemark auch die Ansicht, dass materielle Hilfe im Sinne des Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in die Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten fällt; daher hat Dänemark den Fonds von Anfang an abgelehnt.

Aufgrund dessen hält Dänemark an seinem Gesamtvorbehalt zu dem Fonds fest."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 140/13 ENV 1218 MI 1180 AGRI 866 CHIMIE 143 CODEC 3022

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

B-PUNKTE

8. Sonstiges

b) Zur Beratung vorliegende Gesetzgebungsdossiers

– Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [Vorschlag des Vorsitzes])

5. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika

– Annahme

7029/1/14 SOC 159 EMPL 35 ECOFIN 195 EDUC 76 JEUN 38 REV 1

Der Rat nahm den Text des Entwurfs eines Beschlusses in der Fassung des obengenannten Dokuments (+ REV 1 COR 1 (de) + REV 1 COR 2 (lt) + REV 1 COR 3 (et) + REV 1 COR 4 (fi) + REV 1 COR 5 (hu) + REV 1 COR 6 (sl) + REV 1 COR 7 REV 1 (es) + REV 2 (mt) + REV 2 COR 1 (mt)) an. UK stimmte gegen die Annahme, da sie den Text der Empfehlung für zu bindend hält. Sie erhielt ihren Vorbehalt sowie ihren Parlamentsvorbehalt aufrecht.

Der Rat beschloss ferner, die Empfehlung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6. Europäisches Semester 2014: Beitrag für den Europäischen Rat (Tagung am 20./21. März 2014)

– Orientierungsaussprache

6585/1/14 SOC 126 EMPL 24 ECOFIN 151 EDUC 57 POLGEN 23 REV 1
+ REV 1 COR 1

a) Jahreswachstumsbericht (2014) und Gemeinsamer Beschäftigungsbericht: politische Weichenstellungen für beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen

i) Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

6610/1/14 SOC 131 EMPL 27 ECOFIN 154 EDUC 60 REV 1

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen an. Die endgültige Fassung der Schlussfolgerungen ist in Dokument 7477/14 enthalten. DE gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab.

Erklärung Deutschlands

- "1. Zur Aufzählung unter "Der Rat der Europäischen Union betont, dass" unter Punkt 2., Seite 3: Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates ist das Ziel der Nutzung einer größeren Bandbreite von Indikatoren des sozialen Fortschrittsanzeigers ein breiteres Verständnis sozialer Entwicklungen zu erlangen. Der soziale Fortschrittsanzeiger und seine Indikatoren müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden.
2. Zu Aufzählungspunkt 4 auf Seite 8: Das Mandat des EMCO wird in Art. 150 AEUV spezifiziert. Im Rahmen der wirtschaftspolitischen Überwachung nach Art. 121 AEUV wird der EMCO nicht tätig. Die im Rahmen des Makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens vorgesehenen Verfahren müssen umfassend eingehalten werden.
3. Es ist auf dem Europäischen Rat im Dezember 2013 vereinbart worden, dass der Europäische Rat im Oktober 2014 über die nächsten Schritte zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung durch Vertragliche Vereinbarungen entscheiden soll. Diesem Prozess sollte nicht vorgegriffen werden."

ii) Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts

6581/14 SOC 125 EMPL 23 ECOFIN 150 EDUC 56 JEUN 33

+ COR 1

+ COR 2

+ COR 3

– Annahme

Der Rat nahm den gemeinsamen Beschäftigungsbericht an. Die endgültige Fassung des Berichts ist in Dokument 7476/14 enthalten. UK erhielt einen Parlamentsvorbehalt zu dem Bericht aufrecht.

Die obengenannten Schlussfolgerungen des Rates und der gemeinsame Beschäftigungsbericht wurden dem Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 20./21. März als Beitrag des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vorgelegt.

b) Die soziale Lage in der EU

- i) Bericht des Ausschusses für Sozialschutz
6663/14 SOC 137
- ii) Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
6608/1/14 SOC 130 REV 1
- Annahme

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen, die sich auf den Bericht des Ausschusses für Sozialschutz über die soziale Lage in der EU stützen, an. Die endgültige Fassung der Schlussfolgerungen ist in Dokument 7655/14 enthalten.

c) Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

- Allgemeine Ausrichtung
6612/14 SOC 132 ECOFIN 155 EMPL 28 EDUC 61

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung (siehe Dok. 6612/14).

7. Strategie Europa 2020: Bestandsaufnahme

Mitteilung der Kommission "Bestandsaufnahme zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"

- Vorstellung durch die Kommission
6713/14 CO EUR-PREP 7 POLGEN 25 AG 4 ECOFIN 166 UEM 31 SOC 139
COMPET 122 RECH 78 ENER 73 TRANS 72 MI 183 IND 67
EDUC 67 ENV 161 AGRI 122
- Gedankenaustausch
6773/14 CO EUR-PREP 8 POLGEN 26 AG 5 ECOFIN 171 UEM 32 SOC 148
COMPET 127 RECH 85 ENER 76 TRANS 78 MI 193 IND 70
EDUC 71 ENV 169 AGRI 128

Der Rat nahm Kenntnis von der Vorstellung durch die Kommission, mit der die Halbzeitüberprüfung der Strategie "Europa 2020" eingeleitet wurde. Er führte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 6773/14) einen Gedankenaustausch im Hinblick auf diese Halbzeitüberprüfung. Die Ergebnisse dieses Gedankenaustausches sind in dem Synthesebericht des Vorsitzes (Dok. 7699/14) wiedergegeben.